

COMARCH Software und Beratung AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Comarch Public Cloud Angebot

§ 1 Definitionen

Allgemeine Bedingungen – die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Comarch Public Cloud Angebot.

Applikation – die sogenannte Zugangssoftware, deren Einsatz die Voraussetzung oder ggf. die Alternative für die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes ist und die auf den Arbeitsplätzen der Nutzer installiert sein muss.

Arbeitsergebnisse - die vom Kunden in die Datenbanken des Comarch Cloud-Produktes eingegebenen Daten und Dateien sowie die vom Kunden mittels des Comarch Cloud-Produktes erstellte Ergebnisse (Daten, Dateien), die auf den von Comarch zur Verfügung gestellten Servern vom Kunden gespeichert werden.

Comarch – Comarch Software und Beratung AG.

Comarch Public Cloud Angebot – Comarch Cloud-Produkte, die den Kunden unter www.comarch-cloud.de angeboten und nach Abschluss des Einzelvertrages zur Nutzung mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zur Verfügung gestellt werden.

Comarch Cloud-Produkte – Software und andere Produkte wie z.B. Comarch Backup, Comarch EDI u.a., die im Rahmen des Comarch Public Cloud Angebots zur Nutzung angeboten werden.

Dokumentation – die zu den Comarch Cloud-Produkten dazugehörige Dokumentation wie z.B. Produktbeschreibung, Produktspezifikation, Benutzerhandbücher, etc., die dem Kunden im Internet zugänglich gemacht wird.

Nutzer – jede Person, die mittels der individuellen Zugangsdaten das jeweilige Comarch Cloud-Produkt im Rahmen des Einzelvertrages nutzen kann.

Personenbezogene Daten – der Teil der Kunden-Daten, die nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als personenbezogene Daten gelten.

Release – die fertige und veröffentlichte Version des Comarch Cloud-Produktes mit ggf. verbesserten und/oder neuen Funktionalitäten.

Software – die Standardsoftwareprogramme wie z.B. Comarch ERP, Comarch ERP Financials, Comarch ECM, Comarch Business Intelligence, in der jeweils für das Comarch Public Cloud Angebot angepassten Version, an der Comarch erforderliche Nutzungsrechte hat.

Zugangsdaten – die für die Nutzung des vertraglich vereinbarten Comarch Cloud-Produktes erforderlichen Zugangsdaten, die dem Kunden von Comarch an die vom Kunden bestimmte(n) E-Mail-Adresse(n) oder in sonstiger vereinbarten Weise (z.B. Fax, Brief) übermittelt werden. Die Definitionen gelten auch für die mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge (siehe § 2 Nr. 1).

1. § 2 Anwendungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

1. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die jeweils zwischen Comarch und ihren Kunden geschlossenen Einzelverträge über die Nutzung der Comarch Cloud-Produkte.
2. Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Einzelverträge mit den Kunden aus laufenden oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Comarch ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen für zukünftige Leistungserbringung im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung in angemessenen zeitlichen Abständen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Widerspricht der Kunde innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Änderung nicht schriftlich, wird die jeweilige Änderung der Allgemeinen Bedingungen Bestandteil aller zwischen den Vertragspartnern zukünftig geschlossenen Einzelverträge. Comarch ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen für bestehende Einzelverträge, deren Leistungserbringung nicht vollständig abgeschlossen ist (insbesondere Dauerschuldverhältnisse) unter Einhaltung einer Zwei-Monats-Frist zu ändern. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Widerspricht der Kunde innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Änderung nicht schriftlich, wird die jeweilige Änderung Bestandteil der zwischen den Vertragspartnern bestehenden laufenden Einzelverträge, soweit sich diese Allgemeinen Bedingungen auf diese Verträge beziehen. Widerspricht der Kunde der Änderung, so steht Comarch das Recht frei, den betroffenen Vertrag innerhalb einer Zwei-Monats-Frist ab Widerspruchseingang zu kündigen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Die Parteien vereinbaren die konkrete Leistungserbringung durch Einzelverträge. Die Einzelverträge regeln die Details der Leistungserbringung, wie z.B. konkrete Leistungsbeschreibung und mit der Leistungserbringung verbundene Termine.
2. Einzelverträge bestehen aus dem Comarch Public Cloud Angebot, dessen Annahme in dem von Vertragspartnern vereinbarten Umfang (Bestimmung des Comarch Cloud-Produktes und, soweit anwendbar, der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer) sowie der dazugehörigen Dokumentation.
3. Sämtliche Comarch Public Cloud Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
4. Einzelverträge kommen dadurch zustande, dass der Kunde unter www.comarch-cloud.de das Comarch Cloud-Produkt mit der Angabe der gewünschten Anzahl der gleichzeitigen Nutzer bestellt und darauffolgend Comarch diese Bestellung annimmt. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot, den Einzelvertrag abzuschließen. Das Angebot kann von Comarch innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Zugang angenommen werden. Comarch ist berechtigt, den Abschluss des Einzelvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird Comarch den Kunden darüber informieren und die übermittelten Daten sowie ggf. Unterlagen löschen bzw. vernichten sowie die vor dem Abschluss des Einzelvertrages ggf. entrichtete Vergütung unverzüglich zurückerstatten.
1. Die Annahme des Angebotes durch Comarch liegt in der Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks an die vom Kunden bestimmte(n) E-Mail-Adresse(n).
5. Die Bestellung durch den Kunden und die Übermittlung der Zugangsdaten bzw. des Aktivierungslinks durch Comarch erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Weg, per

OnlineFormular oder per E-Mail, es sei denn dies wurde ausdrücklich im Einzelvertrag anders vereinbart. Für die Bestellung nutzt der Kunde ein unter www.comarch-cloud.de verfügbares Formular und schickt es vollständig ausgefüllt an Comarch dadurch ab, dass er den Knopf „Bestellung abschicken“ (oder ähnliches) anklickt. Die Übermittlung der Zugangsdaten erfolgt per E-Mail an die vom Kunden angegebene(n) E-Mail Adresse(n) (eine E-Mail Adresse für jeden Nutzer). Der Kunde ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten, insbesondere für nicht Weitergabe an unbefugte Dritte verantwortlich.

6. Nach dem Zugang der Bestellung bei Comarch und dem Zahlungseingang für die erste vereinbarte Abrechnungszeit wird Comarch die vom Kunden bei der Bestellung übermittelten Daten überprüfen, ggf. das bestellte Comarch Cloud-Produkt konfigurieren, die erforderliche(n) Datenbank(en) einrichten, den Zugang freischalten und dem Kunden die Zugangsdaten übermitteln. Sollte Comarch bei der Überprüfung der vom Kunden übermittelten Daten Unstimmigkeiten feststellen oder Zweifel an der Richtigkeit der Daten haben, ist er berechtigt, beim Kunden zusätzliche Angaben und Unterlagen, die für den Abschluss des Einzelvertrages notwendig sind, anzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, solche Angaben und Unterlagen an Comarch unverzüglich zu übermitteln. Die Aufforderung zur Übermittlung der von Comarch angeforderten zusätzlichen Daten und Unterlagen verlängert die Angebotsbindungsfrist (siehe § 3 Ziff. 4) des Kunden entsprechend, nicht jedoch länger als um weitere 20 Kalendertage.
7. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an Comarch übermittelten, für den Abschluss des Einzelvertrages und für dessen Durchführung notwendigen Daten und Unterlagen.

§ 4 Rangverhältnis

Sofern ein Angebot von Comarch Bestimmungen enthält, die von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen abweichen, gehen die Bestimmungen im Angebot vor. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Parteien vorrangig durch die Einzelverträge bestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur dann zur Anwendung, wenn Comarch der Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 Leistungsumfang

1. Comarch stellt dem Kunden im Rahmen des Einzelvertrages das vereinbarte Comarch Cloud-Produkt sowie die vereinbarte Dokumentation über den bereitgestellten Zugang per Domain oder ggf. per Applikation zur Verfügung und räumt dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf den von Comarch zur Verfügung gestellten Servern zu speichern.

Das vertraglich vereinbarte Comarch Cloud-Produkt wird auf den Servern eines von Comarch genutzten Rechenzentrums betrieben. Der Kunde erhält für die Laufzeit des Einzelvertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf das im Einzelvertrag bezeichnete Comarch Cloud-Produkt mittels eines Browsers oder ggf. der Applikation und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Für die Nutzung

- der Softwareprogramme Dritter (Betriebssysteme, Datenbanken) gelten die Allgemeinen Bedingungen Dritter.
2. Der Standardfunktionsumfang des Comarch Cloud-Produktes ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Abschluss des Einzelvertrages aktuellen Dokumentation.
 3. Die dem Kunden eingeräumten Funktionen des Comarch CloudProduktes werden standardmäßig und softwaregesteuert zur Verfügung gestellt. Weder Installations- noch Konfigurationsleistungen noch Umprogrammieren des Comarch CloudProduktes sind von Comarch geschuldet.
 4. Comarch stellt dem Kunden das jeweils neueste freigegebene Release des Comarch Cloud-Produktes zur Nutzung. Comarch führt den Releasewechsel des Comarch Cloud-Produktes selbst durch. Zu neuen Releases liefert Comarch auch, soweit vorhanden, jeweils eine neue Dokumentation bzw. eine Ergänzung der Dokumentation. Der Funktionsumfang des neuen Releases ergibt sich jeweils aus der dazugehörigen Dokumentation.
 5. Die Dokumentation wird in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
 6. Außer den in den Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich genannten Rechten werden dem Kunden keine anderen Rechte in Bezug auf das Comarch Cloud-Produkt eingeräumt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt das Comarch Cloud-Produkt auf einem eigenen Rechner zu installieren.
 7. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Comarch Cloud-Produkt zu vermieten oder es in sonstiger Weise an Dritte zu überlassen oder den Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart.
 8. Der Zugriff des Kunden auf das Comarch Cloud-Produkt sowie Übertragung der Daten des Kunden auf die von Comarch zur Verfügung gestellten Servern erfolgt über eine gesicherte SSL-Verschlüsselung und mittels eines HTTPS-Protokolls. Dem Kunden ist verboten, die Entschlüsselung oder Veränderung des Datenstroms vorzunehmen.
 9. Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Comarch CloudProdukt den Anforderungen der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ nicht genügt, es sei denn es wird zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich anders vereinbart.

§ 6 Änderung des Comarch Cloud-Produktes

Comarch ist berechtigt, das Comarch Cloud-Produkt zu ändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- (i) das Comarch Cloud-Produkt ist ein Produkt anderer Hersteller und dieses Produkt steht Comarch nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung, ohne dass dies durch Comarch zu vertreten ist;
- (ii) gesetzliche oder behördliche Änderungen oder Anforderungen erfordern eine Änderung des Comarch Cloud-Produktes;
- (iii) das Comarch Cloud-Produkt entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz;
- (iv) Comarch tauscht das Comarch Cloud-Produkt ganz oder teilweise gegen ein gleich- oder höherwertiges Produkt aus, wobei die für das ursprüngliche Comarch Cloud-Produkt vereinbarte Soll-Beschaffenheit erhalten bleibt und die Leistungsänderung für den Kunden zumutbar ist.

Leistungsänderungen im Sinne dieser Ziffer werden dem Kunden spätestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden per Textform mitgeteilt. Der Kunde kann den von der Leistungsänderung

betroffenen Einzelvertrag binnen eines Monats nach Erhalt der vorstehenden Mitteilung zum Wirksamwerden der Leistungsänderung schriftlich kündigen.

§ 7 Rechtseinräumung an der Applikation

1. Sofern für die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes die Installation auf den Arbeitsplätzen der Nutzer einer in der Dokumentation festgelegten Applikation, die dem Kunden mit dem Zugang zur Nutzung des Comarch Cloud-Produktes zur Verfügung gestellt wird, erforderlich ist, räumt Comarch dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Applikation für eigene Geschäftszwecke des Kunden innerhalb der Laufzeit des Einzelvertrages zu nutzen.
2. Das Recht zur Vervielfältigung der Applikation ist insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde hat das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Applikation.
3. Der Kunde schützt die in §§ 69a und 69c UrhG genannten Urheberrechte an der Applikation. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Applikation zu bearbeiten, soweit dies der Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität erfordert und sofern dies nicht von Comarch vorgenommen wird bzw. Comarch hierzu die Erlaubnis erteilt. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Applikation nur insoweit befugt, als das Gesetz dies unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart wurde.
4. Außer durch die in den Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden keine anderen Rechte in Bezug auf die Applikation eingeräumt.
5. Urheberrechts- und sonstige Marken- oder Patentrechtsvermerke innerhalb der Applikation dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

§ 8 Leistungsstandard

1. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart gewährleistet Comarch die Erreichbarkeit der für die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes und die Speicherung der Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellten Server zu 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind die Zeiten der Wartungsarbeiten, des Releasewechsels sowie die Zeiten, in denen die Infrastruktur aufgrund technischer oder sonstiger Probleme außerhalb des Einflussbereichs von Comarch liegt.
2. Für Wartungsarbeiten gilt der Zeitraum Montag – Sonntag, 23:00-06:00 Uhr. Wartungsarbeiten innerhalb der Verfügbarkeitszeiten werden mindestens fünf Tage vorher angekündigt. Verfügbarkeitsbeschränkungen während den Wartungsarbeiten werden nicht durch das Verfügbarkeitskontingent angerechnet. Angekündigte und mit dem Kunden abgestimmte Wartungen müssen innerhalb von 4 Stunden beendet sein und die Server müssen wieder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Down-Zeiten für die Wartung wird nicht begrenzt. Wartungen außerhalb der Verfügbarkeitszeit müssen bis zum Beginn der Verfügbarkeitszeit beendet sein. Der Service muss bis dahin wieder zur Verfügung stehen.
3. Comarch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einmal im Kalenderjahr einen Releasewechsel des Comarch Cloud-Produktes durchzuführen. Für den Releasewechsel gilt ein Zeitraum von 48 Stunden, im Allgemeinen am Wochenende, der dem Kunden zumindest einen Monat vorher angekündigt wird. Verfügbarkeitsbeschränkungen während des Releasewechsels werden nicht durch das Verfügbarkeitskontingent angerechnet.
4. Die Datensicherung durch Comarch erfolgt in regelmäßigen und angemessenen Abständen während des Zeitraums für Wartungsarbeiten (siehe § 8 Ziff. 2). Während der Datensicherung

steht das Comarch Cloud-Produkt nur eingeschränkt zur Verfügung. Eine Transaktionsprotokollsicherung erfolgt über den Backup Agent, sodass eine Datenbankwiederherstellung (Restore) bis zu 90 Minuten vor dem Systemausfall erfolgen kann.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur wie in den Allgemeinen Bedingungen oder den Einzelverträgen vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen nicht, die
 - (i) dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter diesem Vertrag und ohne bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren;
 - (ii) von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden;
 - (iii) anderweitig öffentlich bekannt sind;
 - (iv) unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
 - (v) zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind; oder
 - (vi) aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.
2. Soweit im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt folgendes: Der Kunde gilt als Auftraggeber, Comarch gilt als Auftragnehmer (entsprechend der Definitionen im BDSG). Die Vertragspartner sind sich einig, dass Comarch als Auftragsdatenverarbeiter tätig wird. Zur Wahrung der anwendbaren Bestimmungen des BDSG schließen Comarch und der Kunde eine ergänzende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist in der Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und somit Bestandteil des Einzelvertrages.
3. Comarch erwirbt keine Rechte an den Daten des Kunden. Comarch ist jedoch berechtigt, diese Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Comarch wird:
 - (i) personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der erklärten Einwilligungen des Kunden erheben, nutzen und verarbeiten;
 - (ii) personenbezogene Daten ausschließlich auf den Servern innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes speichern und verarbeiten,
 - (iii) personenbezogene Daten ausschließlich zu den mit dem Kunden vereinbarten Zwecken verarbeiten, und

- (iv) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in datenschutzgerecht gesicherten Computersystemen durchführen, und
 - (v) personenbezogene Daten nur datenschutzgerecht transportieren oder übertragen, und
 - (vi) Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Beendigung der Verarbeitung, insbesondere nach Beendigung des Einzelvertrages, unter Bewahrung der gesetzlichen Vorschriften und der für Comarch geltenden Aufbewahrungspflichten, innerhalb angemessener Frist physisch löschen und evtl. Unterlagen oder Ausschussmaterial datenschutzgerecht vernichten, und
 - (vii) dem Endkunden die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen zum Datenschutz auf Wunsch jederzeit nachweisen.
4. Comarch verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG einzuhalten und verpflichtet sich weiterhin, das Datengeheimnis auch nach Beendigung geschlossener Einzelverträge zu wahren. Comarch verpflichtet sich weiterhin, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurden.
 5. Comarch stellt die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG sicher.
 6. Sollten Dritte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden, so wird Comarch personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Kunde hat in die Weitergabe eingewilligt. Für die im Sinne von § 15 AktG folgenden verbundenen Unternehmen von Comarch Comarch AG (Deutschland, Dresden), Comarch Solutions GmbH (Österreich, Innsbruck), Comarch Swiss AG (Schweiz, Luzern) und Comarch S.A. (Polen, Krakau), gilt die Einwilligung mit dem Abschluss des Einzelvertrages als erteilt.

§ 10 Pflichten des Kunden

1. Einzelne Pflichten des Kunden ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag sowie aus den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen. Pflichten des Kunden sind vertragliche Hauptpflichten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Comarch bei der Durchführung der Leistung zu unterstützen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Comarch Cloud-Produkte nur entsprechend der Dokumentation zu benutzen.
5. Der Kunde führt die Einrichtungen des Comarch Cloud-Produktes (individuelle Einstellungen, Import von Daten und Dateien) im Rahmen des vereinbarten Standardfunktionsumfangs des Comarch Cloud-Produktes selbst durch.
6. Der Kunde ist verpflichtet, das Comarch Cloud-Produkt unverzüglich nach Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks (siehe § 3 Ziff. 4) auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, nach der Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks und vor dem Einsatz des Comarch Cloud-Produktes dieses auf etwaige Mängel und die Verwendbarkeit in der vorhandenen Hard- und Softwareumgebung hin zu testen.
7. Der Kunde erteilt Comarch alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, stellt die notwendigen Arbeitsmittel bereit und trägt diesbezügliche Kosten. Insbesondere ist der Kunde für die Bereitstellung der für die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes benötigten

organisatorischen und technischen IT-/Telekommunikations-Kapazität und Infrastruktur, Internetverbindung, Informationen, Materialien, Daten, Softwareprodukte und Hardware verantwortlich. Anforderungen an Softwareprodukte und Hardware beim Kunden sowie weitere organisatorische Anforderungen und Mitwirkungspflichten können sich zusätzlich aus der Dokumentation ergeben.

8. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Sicherheitskopien der von ihm auf den von Comarch zur Verfügung gestellten Servern gespeicherten oder dort eingegebenen Daten durch Exportieren oder eine ähnliche Funktion anzufertigen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufzubewahren.
9. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung des Comarch Cloud-Produktes die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere keine schadhafte oder rechtswidrigen Daten einzuspielen, die Integrität der genutzten Infrastruktur zu gefährden oder die Leistungserbringung von Comarch in sonstiger Weise zu missbrauchen.
10. Der Kunde ist verantwortlich für die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der auf den von Comarch zur Verfügung gestellten Server gespeicherten oder dort eingegebenen Daten.
11. Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit bei der ersten Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich abzuändern. Auf elektronischen Speichermedien dürfen die Zugangsdaten nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
12. Der Kunde ist verantwortlich für die Handlungen der Nutzer, denen er die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, wie für eigene Handlungen. 10. Sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der zwischen den Vertragspartnern festgelegten Termine erfüllt, ist Comarch berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten auch nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist Comarch berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Haftung

Die Haftung von Comarch wird gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Schlechtleistung) nach den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. Comarch haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Comarch haftet für leichte Fahrlässigkeit, sofern eine wesentliche Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Zweckes des Einzelvertrages von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vertraglich vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Die Haftung von Comarch für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
4. Jede Haftung, die nicht durch § 11 Ziffer 1 bis 3 erfasst ist, insbesondere die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten, ist auf einen Betrag von maximal 1.000 € beschränkt.

5. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Comarch als auch auf ein Verschulden vom Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
6. Die verschuldensunabhängige Haftung von Comarch auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
7. Die Haftung für alle übrigen Schäden, die nicht von § 11 Ziffer 1 bis 5 erfasst sind, ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Systemstörungen, die auf den Einsatz von Fremdsoftware zurückzuführen sind.
8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Sachmängel der Comarch Cloud-Produkte

1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn das vom Kunden vertraglich genutzte Comarch Cloud Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, wenn sich diese nicht zu der bestimmungsgemäßen Verwendung eignet, die in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist.
2. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren ein Jahr nach Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks (siehe § 3 Ziff. 4). Die unter diesem § 12 Ziff. 2 bestimmte Frist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen, bei Arglist, Vorsatz und bei Übernahme einer Garantie. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.
3. Wenn der Kunde das Comarch Cloud Produkt nicht rechtmäßig bedient oder es in Verbindung mit Produkten verwendet, für die Comarch das Comarch Cloud Produkt nicht freigegeben hat, entfallen sämtliche Leistungspflichten der Comarch sowie die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung bzw. sonstige Leistungserbringung durch Comarch dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Auftretende Sachmängel sind vom Kunden in für Comarch möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und Comarch schriftlich und möglichst unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen, so dass die Sachmängelreproduktion durch Comarch möglich ist.
5. Erhält Comarch Kenntnis von Sachmängeln ist Comarch berechtigt, auf Grund gemeldeter Sachmängel die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Neulieferung oder durch Ersatzleistung zu erbringen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung, eine Ersatzleistung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
6. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung oder zur Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags berechtigt. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht Comarch während der angemessenen Frist die Anzahl der Nachbesserungsversuche frei, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn Comarch die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
7. Das Recht des Kunden zur Kündigung und/oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Sachmängeln.

§ 13 Rechtsmängel

1. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Comarch Cloud-Produktes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
2. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der Nutzung des Comarch Cloud-Produktes (Rechtsmängel) geltend, wird der Kunde Comarch darüber unverzüglich schriftlich informieren und Comarch soweit gesetzlich zulässig und tatsächlich möglich die Verteidigung gegen diese Rechtsmängelansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde Comarch jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde Comarch sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz eines Comarch CloudProduktes möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen sowie erforderliche Vollmachten erteilen.
3. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Comarch nach seiner Wahl die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass Comarch:
 - (i) zugunsten des Kunden ein für die vertraglichen Zwecke ausreichendes Nutzungsrecht am betroffenen Comarch Cloud-Produkt erwirbt, oder
 - (ii) das schutzrechtsverletzende Comarch Cloud-Produkt ohnebzw. nur mit für den Kunden vertretbaren Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - (iii) das schutzrechtsverletzende Comarch Cloud-Produkt ohne bzw. nur mit für den Kunden vertretbaren Auswirkungen auf dessen Funktion gegen einen Leistungsgegenstand austauscht, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - (iv) eine neue Version des Comarch Cloud-Produktes liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist Comarch berechtigt, vom betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten und die unter dem betroffenen Einzelvertrag gezahlte Vergütung, ggf. anteilig zurückzuerstatten.

§ 14 Vergütung und Zahlung

1. Comarch erhält für die im Rahmen des Einzelvertrages erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Steuer (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).
3. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ausschließlich in Euro.
4. Für die unter dem Einzelvertrag erbrachte Leistung zahlt der Kunde eine nutzungszeitabhängige Gebühr und ggf. im Einzelvertrag zusätzlich vereinbarte Gebühren (z.B. Anfangsgebühr). Ein Abrechnungszeitraum erfasst drei Monate, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütung für den ersten vereinbarten Abrechnungszeitraum bei Bestellung vorzunehmen. Nach seiner ersten Bestellung wird der Kunde zum Zahlungsservice eines Comarch Partners umgeleitet, um den Zahlungsvorgang abzuschließen. Die

Übermittlung der Zugangsdaten bzw. des Aktivierungslinks durch Comarch für die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes setzt die vorherige Zahlung der Vergütung für den ersten vereinbarten Abrechnungszeitraum voraus. Jede weitere Zahlung der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug von Skonto auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu entrichten.

6. Der Kunde trägt die mit der Zahlung der Vergütung verbundenen Kosten.

7. Ist die Vergütung für Teile eines Abrechnungszeitraums zu berechnen, so wird die Vergütung für jeden Tag anteilig berechnet.

8. Beginnt der Einzelvertrag untermonatlich, fängt der erste Abrechnungszeitraum zum 01. des auf den Abschluss des Einzelvertrages folgenden Kalendermonats an.

9. Die vereinbarte Vergütung ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zur Zahlung fällig.

10. Comarch ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung während eines laufenden Einzelvertrages jeweils einmal pro Kalenderjahr der Preisentwicklung der Kosten anzupassen. Diese Anpassung wird Comarch dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Monaten vor ihrem Inkrafttreten, erstmals zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres, ankündigen. Bei einer Anhebung der Vergütung von über 5% im Kalenderjahr ist der Kunde berechtigt, den Einzelvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum vereinbarten Abrechnungszeitraum zu beenden (Sonderkündigungsrecht).

11. Comarch ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern, sofern für den Kunden Insolvenzantrag gestellt ist und/oder der Kunde überschuldet ist oder seine Zahlungen eingestellt hat und/oder der Kunde gegenüber Comarch trotz Mahnung erheblich im Zahlungsverzug ist.

12. Comarch ist bei erheblichem Zahlungsverzug, d.h. mehr als 15 Tage nach Fälligkeit berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 15 Tagen den Zugang zu dem Comarch Cloud-Produkt zu sperren und/oder den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrzeit hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Rechenzentrum gespeicherten Daten. Darauf wird Comarch in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hinweisen. Darüber hinaus ist Comarch berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe vom Tage des Verzuges an zu berechnen. Für jedes Mahnschreiben berechnet Comarch einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 2,50. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

13. Gegen Ansprüche von Comarch kann der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Dem Kunden steht ein die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Ansprüchen aus dem mit Comarch eingegangenen Vertragsverhältnis zu.

§ 15 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

1. Sofern nicht anders vereinbart werden die Einzelverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Leistung wird ab Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks erbracht (siehe § 3 Ziff. 4).

3. Sofern nicht in dem Einzelvertrag abweichend geregelt, kann dieser mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums ordentlich gekündigt werden.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Einzelvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich, soweit das Festhalten am Einzelvertrag dem kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist. Comarch ist auch berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder Tatsachen gegeben sind, die auf eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung oder, wenn der Kunde eine juristische Person ist, auf eine geplante Liquidation des Kunden schließen lassen.
5. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
6. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Leistungen von Comarch in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Sonstiges

1. Sofern dem Kunden die Nutzung des Comarch Cloud-Produktes auf eine zwischen den Vertragspartnern bestimmte Zeit zu Testzwecken kostenfrei gewährt wurde, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen entsprechend.
2. Comarch erbringt ihre Leistungen ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dem mit Comarch eingegangenen Vertragsverhältnis abzutreten oder Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
4. Comarch ist zum Einsatz von Subunternehmern nur bei vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt. Der Kunde kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Für die im Sinne von § 15 AktG folgenden verbundenen Unternehmen von Comarch Comarch AG (Deutschland, Dresden), Comarch Solutions GmbH (Österreich, Innsbruck), Comarch Swiss AG (Schweiz, Luzern) und Comarch S.A. (Polen, Krakau), gilt die Zustimmung mit dem Abschluss des Einzelvertrages als erteilt.
5. Die Parteien verpflichten sich Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht abzuwerben.
6. Erfüllungsort und Leistungsort ist der Sitz von Comarch.
7. Sämtliche Verträge zwischen Comarch und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Comarch. Comarch ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Änderungen des Textformerfordernisses.
10. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Bestimmungen zu einigen, die wirtschaftlich dem ursprünglich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Allgemeinen Bedingungen eine Regelungslücke enthalten.

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

1. Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten, wie im Einzelvertrag dargestellt, ergeben. Diese Anlage findet Anwendung auf alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Einzelvertrag, bei denen Mitarbeiter von Comarch oder von Dritten, die im Auftrag von Comarch tätig werden, mit personenbezogenen Daten des Kunden in Berührung kommen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Einzelvertrages. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten auch, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für den Kunden von Comarch durchgeführt wird und Zugang zu personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Definitionen

Begriff	Erläuterung
Personenbezogene Daten	Der Teil der Kunden-Daten, die nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als personenbezogene Daten gelten.
Datenverarbeitung im Auftrag	Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch Comarch im Auftrag des Kunden.
Weisung	Schriftliche Anordnung des Kunden, gerichtet auf einen datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) von Comarch mit personenbezogenen Daten. Die Weisungen werden in Ziffer 4 dieser Vereinbarung zunächst anfänglich festgelegt und können später durch gesonderte schriftliche Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Comarch verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Die Datenverarbeitung im Auftrag beinhaltet die Aktivitäten, die im Einzelvertrag und seinen Anhängen festgelegt sind. Der Kunde ist im Rahmen des Einzelvertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Comarch sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG).

Auf Grund dieser Verantwortlichkeit ist der Kunde berechtigt, auch während und nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von personenbezogenen Daten zu verlangen.

4. Weisungen des Kunden

Die Weisungen werden anfänglich durch den Einzelvertrag festgelegt.

5. Verpflichtungen von Comarch

a. Einhaltung von Weisungen Comarch darf personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Entwurfsmaterial übernimmt Comarch aufgrund einer gesonderten Weisung des Kunden. Sofern der Kunde dies wünscht, erfolgt – statt der Löschung - eine Aufbewahrung durch Comarch für den Kunden oder eine Übergabe dieses Materials an den Kunden. Sämtliche Kosten, die durch

Erfüllung von Weisungen des Kunden entstehen und die außerhalb der Ziffer 4 dieser Vereinbarung liegen, erstattet der Kunde an Comarch.

b. Technische und organisatorische Maßnahmen Comarch wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Comarch wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten des Kunden vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle);
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihre Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);
4. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Weiterübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle);
5. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle);
6. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);
7. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle);
8. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

Eine Maßnahme zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist im Anhang zu dieser Vereinbarung enthalten. Auf Anforderung des Kunden stellt Comarch diesem sämtliche Informationen für die Übersicht gemäß § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG zur Verfügung.

c. Datengeheimnis Comarch trägt dafür Sorge, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

d. Comarch's Datenschutzbeauftragter Comarch teilt dem Kunden die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

e. Informationspflichten Comarch unterrichtet den Kunden unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden. Comarch wird dem Kunden auf dessen Anforderung alle Informationen zur Verfügung stellen, die sich auf dessen personenbezogene Daten beziehen. Sofern die personenbezogenen Daten des Kunden bei Comarch durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so wird Comarch den Kunden darüber unverzüglich informieren. Comarch wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Kunden als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

f. Überlassene Datenträger und Kopien Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Vervielfältigungen verbleiben im Eigentum des Kunden. Comarch wird diese sorgfältig verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

g. Überwachung Comarch wird die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen überwachen und wird eine angemessene Dokumentation dieser Überwachungsmaßnahmen vorhalten.

6. Verpflichtungen des Kunden

a. Informationspflichten Der Kunde informiert Comarch unverzüglich und vollständig, wenn er bei der Prüfung von Arbeitsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt. Der Kunde ist verantwortlich, seine Informationspflichten nach § 42a BDSG zu erfüllen.

b. Verfahrensverzeichnis Der Kunde ist verpflichtet, ein öffentliches Verfahrensverzeichnis gemäß § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG zu führen.

c. Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten Der Kunde ist verpflichtet bei Kündigung oder Beendigung des Einzelvertrages durch Weisung festzulegen, welche Maßnahmen zur Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten, die Comarch übermittelt wurde, von Comarch zu ergreifen sind.

Sämtliche zusätzlichen Kosten, die durch Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Kündigung oder Beendigung des Vertrages entstehen, trägt der Kunde.

7. Anfragen Betroffener an den Kunden

Sofern der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze verpflichtet ist, gegenüber einem Betroffenen Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten dieses Betroffenen zu geben, wird Comarch den Kunden dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt dass,

- (i) der Kunde Comarch dazu schriftlich aufgefordert hat, und
- (ii) der Kunde Comarch die durch diese Unterstützung entstehenden Kosten ersetzt.

8. Kontrollpflichten

Der Kunde überzeugt sich vor Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann einmal jährlich pro Vertragsjahr von den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Comarch umgesetzt hat, und dokumentiert das Ergebnis dieser Kontrollen. Zu diesem Zweck ist der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten und mit angemessener vorheriger Ankündigung (mindestens vierzehn (14)

Arbeitstage im Vorfeld einer solchen Kontrolle) und ohne den Geschäftsbetrieb von Comarch zu beeinträchtigen, zur Vor-Ort-Kontrolle berechtigt.

9. Subunternehmer

Comarch ist nur berechtigt, Verpflichtungen unter dem Einzelvertrag mit Subunternehmern durchzuführen, wenn der Kunde dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Falls Comarch Subunternehmer berechtigterweise einsetzt, ist Comarch verpflichtet, diesen seine vertraglichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Eine schriftliche Zustimmung gilt für folgende Subunternehmer als erteilt: Comarch AG (Deutschland, Dresden), Comarch Solutions GmbH (Österreich, Innsbruck), Comarch Swiss AG (Schweiz, Luzern) und Comarch S.A. (Polen, Krakau).

10. Schlussbestimmungen

a. Textform Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich etwaiger Zusicherungen von Comarch, bedürfen einer Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

b. Anwendbares Recht Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

ANHANG ZUR VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG DARSTELLUNG DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN

Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (Anlage zu § 9 BDSG) werden zwischen Comarch und dem Kunden verbindlich gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG festgelegt. § 11 Abs. 4 BDSG bleibt unberührt. Zu den genannten Punkten bestehen bei Comarch interne Richtlinien, die von der Geschäftsführung veranlasst wurden und die eingehalten und kontrolliert werden gemäß BDSG

1) Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehren:

- Zugriffskontrolle mit Zutrittsberechtigung nur für autorisierte Mitarbeiter.
- Organisationsanweisung zur Ausgabe von Schlüsseln. (Schlüsselausgabe für neue und Schlüsselrücknahme von ausscheidenden Mitarbeitern durch Personalwesen.)
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen innerhalb der Gebäude.
- Vergaberichtlinien für Zutrittsberechtigungen zu den Serverräumen. (Eigener Schließkreis für die Schlüssel zu den Serverräumen.)
- Abschließen des Gebäudes nach Arbeitsschluss und Aktivierung der Alarmverfolgung.

2) Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Nutzung der Clientsysteme nur nach passwortgestützter Authentifizierung.
- Administrierung der Serversysteme nur mit Konsolenpasswort oder über passwortgeschützte Verbindung.
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern, keine unpersönlichen Sammelkonten (z.B. „AZUBIS“):

3) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Bereitstellung von Methoden zur Datenverschlüsselung.
- Netzlaufwerke mit Zugriff nur für berechtigte Benutzergruppen (s. o.).
- Remote-Zugriff für Mitarbeiter über verschlüsseltes VPN.
- Arbeitsrichtlinien für die Mitarbeiter von Comarch zur Verwendung von mobilen Datenträgern (z. B. Laptop, Wechsel-Festplatten, USBSticks) bei Kunden und auf Reisen.
- Verbindliche Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backups.
- Installation einer proprietären Antivirensoftware auf allen Arbeitsplätzen.
- Durchführung von Software-Updates über zentrale Softwareverteilung.
- Firewallkonzept, welches u. a. den Einsatz von Paketfiltern, IDSs und ALGs beinhaltet.
- Komplexe SPAM-Filterkonzepte.

- Verbindliche Richtlinien zum Umgang mit Kundendaten durch den bDSB.
- Zentral organisierte Zugriffsberechtigungen zur die Unternehmens-IT.

4) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Transport von Datenträgern zur externen und von der externen Archivierungsstelle (Bankschließfach) nur durch hierfür befugte Mitarbeiter von Comarch.
- Physische und protokollierte Vernichtung von defekten Datenträgern (z. B. Festplatten, USB-Sticks) oder von Datenträgern, die nicht mehr benötigt werden (z. B. CDs/DVDs), durch Mitarbeiter von Comarch.
- Richtlinie für Verschlüsselung von personenbezogenen Daten vor dem Transport.

5) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Vertragliche Beschränkung der Arbeit mit personenbezogenen Daten des Kunden auf die im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Vertrag tätigen Mitarbeiter von Comarch. (Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG.)
- Registrierung der Benutzer und Uhrzeit der jeweiligen Änderung in Teilnehmerverwaltungssystemen.

6) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Kunden verarbeitet werden:

- Vertragliche Festlegung von Art und Umfang sowie Zweck der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden.
- Auf Wunsch Benennung verantwortlicher Personen des Kunden, die in Bezug auf die vereinbarte Auftragsdatenverarbeitung gegenüber Comarch weisungsbefugt sind.
- Einbindung des bDSB von Comarch in die dafür relevanten betrieblichen Prozesse.
- Bei Terminen vor Ort in den Räumen des Kunden Kontrolle durch Mitarbeiter des Kunden.
- Verpflichtung der Subdienstleister von Comarch zur Einhaltung des BDSG.

7) Verfügbarkeitskontrolle bei Comarch

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Einsatz einer Festplattenspiegelung.
- Einsatz von zentralen Schutzprogrammen.
- Vollständiges Backup- und Recovery-Konzept mit regelmäßiger Sicherung.
- Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für alle Server.
- Notfallkonzepte für Großschadensereignisse, z. B. Brand.

8) Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- Berechtigungskonzept, das der getrennten Verarbeitung von Daten des Kunden von Daten anderer Mandanten Rechnung trägt